

Amtliche Bekanntmachung Anordnung

Vom 13. Juli 2016

Anordnung zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 19. Mai 2016 (GVBl. 2016 Nr. 8, S. 262) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. April 2016 (GVBl. 2014 Nr. 7, S. 220) für den Bereich der Universität Trier

Aufgrund der Änderungen des Allgemeinen und des Besonderen Gebührenverzeichnisses und interner Gebührenanpassungen innerhalb der Universität Trier erhält die Anordnung der Universität Trier vom 25. September 2015 folgende Fassung:

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder gebührenpflichtigen Leistungen nach dem Landesgebührengesetz, dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis und dem Besonderen Gebührenverzeichnis im Geschäftsbereich des MBWWK. Für gleiche oder ähnliche Leistungen zu dienstlichen Zwecken der universitären Bereiche (wie z. B. Allgemeiner Hochschulsport, ZIMK) sind andere Verrechnungssätze, in der Regel auf der Basis von Voll- bzw. Selbstkosten festgelegt.

A. Allgemeines Gebührenverzeichnis

Die Gebührenregelungen des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Ziffer 1 bis 5) finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu lfd. Nr.

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 4.1 | Amtliche Beglaubigungen eines Dokuments, einer Unterschrift oder eines Handzeichens
je angebrachtem Beglaubigungsvermerk | 3,00 € |
| 4.4 | Aufnahme eines Antrages oder einer Niederschrift
je angefangene Arbeitsviertelstunde | nach Zeitaufwand |
- Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zur Gebührenfreiheit sind zu beachten. Es besteht u. a. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt die Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung.

B. Besonderes Gebührenverzeichnis

Zu lfd. Nr.

- | | | |
|----------|--|-----------------|
| 1 | Verwaltungsgebühren | |
| 1.1 | Verleihung eines Grades nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes
hier: Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist durch
den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier | 75,00 € |
| 1.2 | Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen
mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden
<i>Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2</i>
Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem
Verwaltungsaufwand abgesehen werden. | 50,00 € |
| 1.3 | Promotion | 142,00 € |
| 1.4 | Ausstellung eines Studierendenausweises als Chipkarte | 15,00 € |
| 1.5 | Ausstellung von Park- und Zufahrtsberechtigungskarten als Chipkarten | |
| | a) Parkkarte für kooperierende Einrichtungen mit eigenem Kartenmanagement: | |
| | – bei Verwendung fremder Kartenkörper | 12,00 € |
| | – bei Verwendung universitärer Kartenkörper | 14,00 € |
| | b) Parkkarte in allen anderen Fällen | 14,00 € |
| | c) Funktionsfreischaltung zu einer Chipkarte | 3,00 € |
| 1.6.3 | Zweitausstellung von Studierendenausweis als Chipkarte | 22,00 € |

1.6.4	Zweitausstellung Gasthörerschein	5,00 €
1.6.5	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	50,00 €
1.6.6	Zweitausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Ähnlichem Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.	4,00 € bis 28,00 €
1.7.1	Zugangsberechtigungen zur Nutzung von Onlinediensten Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.	4,00 € bis 25,00 €
1.7.2	Zugangsberechtigungen im Hochschulbereich Jede sonstige Amtshandlung hier: Ausstellung einer Chipkarte	
	a) Mitarbeiterkarten kooperierender Einrichtungen Erst- und Ersatzausstellung	
	– mit eigenem Kartenmanagement	
	a) bei Verwendung fremder Kartenkörper	15,00 €
	b) bei Verwendung universitärer Kartenkörper	20,00 €
	– ohne Kartenmanagement:	25,00 €
	b) Firmenkarten Erst- und Ersatzausstellung	28,00 €
1.9	Gebühr für verspätete Rückmeldung Studierender	21,00 €
1.10	Ausstellen von studienbezogenen Nachweisen und Bescheinigungen sowie Anfertigen zusätzlicher Kopien von Zeugnissen, Urkunden und Dokumenten (z. B. Diploma Supplement etc.)	25,00 €

2 Benutzungsgebühren

2.2	Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken der Hochschulen	
2.2.1	Leihverkehr	
2.2.1.1	Beanspruchung des nationalen Leihverkehrs Je Bestellung	3,00 €
	Anmerkung: Für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer (Studierende, Personen, die einen Dienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler, Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre) ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen (Begünstigtenregelung).	
2.2.1.2	Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Je Bestellung	12,00 €
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1.2	
	1. Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.	
	2. Soweit die Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 300 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.	
2.2.2	Sonstige bibliothekarische Lieferdienste Je Bestellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,50 € – 15,00 €) verlangt.	
2.2.3	Vervielfältigungsservice	
2.2.3.1	Scan/Kopien	
	a) Auftragsscan	
	pro Scan Mikrofiche:	1,00 €
	pro Scan Microfilm:	1,50 €
	pro Scan von Papier DIN A 4	1,00 €
	pro Scan von Papier DIN A 3	1,50 €

b) Auftragskopien		
Für die Erstellung von Kopien bei einem		
– Aufsatz bis zu 20 Seiten bei Postversand		4,00 €
jede weitere Seite		0,10 €
– Aufsatz bis zu 20 Seiten bei Versand per Fax		5,00 €
jede weitere Seite		0,20 €
2.2.3.2 Ausgabe auf CD-ROM		
CD-Brennen		2,50 €
CD-Versand		5,00 €
2.2.4 Versandkostenpauschale		
Die Versandkosten werden nach den tatsächlichen Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,00 € – 30,00 €) berechnet.		
Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.4		
Soweit der Versand bei Terminaufträgen oder aus anderen Gründen Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Pauschale entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 150 v. H. der vorgegebenen Höchstpauschale festzusetzen.		
2.2.5 Gebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften		
– je Band oder Stück für jede angefangene Woche		2,00 €
– bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen pro angefangenem Werktag		1,50 €
2.2.6 Gebühr für die Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung von Medien oder Schriften		
Je Band oder Stück		15,00 €
Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.6		
Soweit Reparaturen oder Neubeschaffungen erforderlich werden, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 200 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.		
2.2.7.1 Ausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte		15,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich für Schülerinnen und Schüler auf		6,00 €
2.2.7.3 Zweitausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte		25,00 €
2.2.8 Einmalige Benutzungsgebühr für Nichthochschulangehörige		10,00 €
Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.8		
Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.		
3	Verschiedenes	
3.1 Verleihen von Ausstellungsmaterial, je Stück und Monat		1,00 € – 142,00 €
Im Einzelfall prüft die Abteilung I die Gebührentatbestände.		
3.2 Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird.		
An der Universität Trier werden hierfür privatrechtliche Entgelte auf Basis der Vollkosten erhoben, so dass eine Festlegung von Gebührentatbeständen an dieser Stelle entbehrlich ist.		
3.4 Gebühren für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern, je Semester		
3.4.1 bis zu vier Semesterwochenstunden		140,00 €
3.4.2 bis zu acht Semesterwochenstunden		240,00 €
3.4.3 ab neun Semesterwochenstunden		300,00 €
Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4		
Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.		
3.5 Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule, je Semester und Studiengang		650,00 €
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.5		
1. lfd. Nr. 3.5 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und		

- staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.
2. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden.
 3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden.
 4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.
- 3.6 Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium)
Je Semester und Studiengang **650,00 €**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6.
1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium.
 2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.
 3. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss wird einem Abschluss an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt, wenn nach der Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- 3.7 Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahrs anschließt
Je Semester und Studiengang **650,00 €**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.7
1. lfd. Nr. 3.7 gilt nicht für Promotionsstudien.
 2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.

C. Verfahren zum Gebühreneinzug

- 1.1 Alle Bediensteten der Universität Trier sind verpflichtet, für gebührenpflichtige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzung von Einrichtungen die Festsetzung und Erhebung der dafür vorgesehenen Gebühren zu veranlassen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch die Abteilung I herbeizuführen.
- 1.2 Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel vereinfacht in der Weise, dass die oder der zuständige Bedienstete entweder selbst oder durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die zu zahlende Gebühr ermittelt.
- 1.3 Grundsätzlich sind alle Gebühren unbar durch Banküberweisung oder per Kassenautomat zu entrichten. In Ausnahmefällen ist auch die bare Einzahlung bei der Zahlstelle möglich. Erst nach Vorlage des Zahlungsbelegs darf die Amtshandlung oder die Dienstleistung ausgeführt oder die Benutzung von Einrichtungen zugelassen werden.
- 1.4 Kann eine Gebühr nicht sofort festgesetzt werden oder ist eine sofortige Einziehung wegen ihrer Höhe unbillig, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein schriftlicher Bescheid mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Forderung zuzustellen.

Diese Anordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

Trier, den 13. Juli 2016

Der Präsident
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel